

Stand: 21.11.2017

Merkblatt zur Beschreibung von Vorhaben (Projektkonzept) des Wissens- und Technologietransfers¹

IWB-EFRE-Programm Hessen, Förderzeitraum 2014 bis 2020

Nach Teil II Nr. 1 der Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung vom 9. Dezember 2016 können Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtungen)² und Forschungsinfrastrukturen³ eine Förderung für Vorhaben beantragen, die den Wissens- und Technologietransfer beschleunigen.

Eine Förderung des Wissens- und Technologietransfers ist in den Bereichen Technologie und Innovation, Digitalisierung sowie CO₂-Reduktion möglich. Förderfähig sind nur Vorhaben die im Sinne des „Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation“ (2014/C 198/01) förderfähig sind.

Vorhaben des Wissens- und Technologietransfers können von einem Antragsteller (Einzelvorhaben) beantragt werden. Das Vorhaben darf keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen (also nicht auf einem bestimmten Markt Produkte oder Dienstleistungen anbieten). Im Sinne des Unionsrahmens sind Ausbildung, unabhängige Forschung und Entwicklung, Verbreitung von Forschungsergebnissen und Wissenstransfer keine wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Potentielle Antragsteller können sich bereits vor der Antragstellung von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank (WIBank) beraten lassen. Der formale Förderantrag ist **vor Beginn des Vorhabens** bei der WIBank schriftlich und elektronisch⁴ zu stellen. Die Beschreibung des beantragten Vorhabens

¹ **Wissens- und Technologietransfer** bezeichnet jedes Verfahren, das abzielt auf die Gewinnung, die Erfassung und den Austausch von explizitem und implizitem Wissen, einschließlich Fertigkeiten und Kompetenzen in sowohl wirtschaftlichen als auch nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten wie Forschungszusammenarbeit, Beratungsleistungen, Lizenzierung, Gründung von Spin-offs, Veröffentlichungen und Mobilität von Forschern und anderem Personal, das an diesen Maßnahmen beteiligt ist. Neben dem wissenschaftlichen und technologischen Wissen umfasst der Wissenstransfer weitere Arten von Wissen wie beispielsweise Informationen über die Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen sie verankert sind, und über die realen Einsatzbedingungen und Methoden der Organisationsinnovation sowie die Verwaltung von Wissen im Zusammenhang mit der Feststellung, dem Erwerb, dem Schutz, der Verteidigung und der Nutzung immaterieller Vermögenswerte.

² **Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtung)** bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten.

³ **Forschungsinfrastruktur** bezeichnet Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden; unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können an einem einzigen Standort angesiedelt oder auch verteilt (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.

⁴ <https://kdportal.wibank.de/irj/portal/anonymous/login>

(Projektkonzept) ist dem Antrag als Anlage beizufügen. Damit die Förderfähigkeit und die Förderwürdigkeit eines beantragten Vorhabens bewertet werden kann, soll das Projektkonzept die nachstehenden Punkte verständlich und so konkret wie möglich darstellen. Abweichende oder unvollständige Angaben können die Antragsbearbeitung verzögern oder zur Ablehnung des Antrags führen.

Hinweise zum Inhalt und zur Gliederung des Projektkonzepts:

1. Allgemeine Informationen zum Antragsteller

- Name, Sitz und Anschrift des Antragstellers
- Rechtsform des Antragstellers, Gründungsdatum
- Im Falle von nicht öffentlich finanzierten Antragstellern: wirtschaftliche Verhältnisse und Entwicklung, Beschäftigtenzahl, usw.
- Kontaktdaten des Ansprechpartners
- Titel des beantragten Vorhabens
- Durchführungszeitraum, Durchführungsort/e⁵
- Einverständniserklärung, dass zum Zweck der Transparenz die Höhe des Zuschusses veröffentlicht wird
- Sofern eine teilweise Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt, ist hierfür ein Nachweis vom Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Finanzamt vorzulegen

2. Ausgangssituation, Inhalte, Ziele und Durchführung des Vorhabens

2.1 Ausgangssituation (Hintergrundinformationen zum Vorhaben)

- Beschreibung der Notwendigkeit des Vorhabens
- Bisherige Entwicklung, vorhandene Einrichtungen, Anlagen, Tätigkeiten und Aktivitäten (in Bezug auf das Vorhaben)
- Abgrenzung zu anderen Projekten

2.2 Inhalte und Ziele des beantragten Vorhabens

- Darstellung des Wissens und/oder der Technologie, das/die im Rahmen des Vorhabens transferiert werden soll
- Festlegung der Zielgruppe/n, an die der Wissens- und Technologietransfer gerichtet wird
- Mehrwert des Vorhabens für die Zielgruppe/n, die beteiligten Akteure und den Wirtschaftsstandort Hessen (Benennung konkreter Ziele der Maßnahmen des Wissens- und Technologietransfers)
- Maßnahmen und Instrumente, um die Zielgruppe zu erreichen
- Beabsichtigte Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich voraussichtlich eingesetzter Medien, Informationskanäle und Formen des Wissenstransfers
- Angaben, ob und welche Entgelte für die beschriebenen Angebote des Wissens- und Technologietransfers zu entrichten sind (Auflistung der verschiedenen Angebote und detaillierte Darstellung evtl. Entgelte – während und nach Projektabschluss)
- Geplante Verstetigung der Maßnahme über die Förderung hinaus
- Erläuterung des diskriminierungsfreien Zugangs zu den Ergebnissen des geförderten Projektes
- Erläuterung, ob und wenn ja, welche bevorzugten Zugänge zu den Ergebnissen des geförderten Projektes bestehen – incl. Begründung bevorzugter Zugänge

⁵ Diese/r müssen/muss in Hessen liegen.

- Beitrag des Vorhabens zur Umsetzung der Handlungsfelder und/oder Schlüsselbereiche der Hessischen Innovationsstrategie 2020, ggf. Beitrag zur Strategie Digitales Hessen
- Ggf.: Beitrag des Vorhabens zur ressourceneffizienten Produktion, der Kreislaufwirtschaft und/oder zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes (bei Anträgen zum Wissen- und Technologietransfer im Bereich CO₂-Reduktion bitte explizit auf die Verminderung des CO₂-Ausstoßes eingehen)

2.3 Durchführung des beantragten Vorhabens⁶

- Arbeits- und Zeitplan einschließlich Arbeitspaketen und Meilensteinen, Arbeitsinhalte je Arbeitspaket, graphische Darstellung (z.B.: Gantt-Diagramm)
- Für den geplanten Personaleinsatz (intern/extern) ist plausibel und nachvollziehbar darzulegen, dass die im Vorhaben tätigen Beschäftigten geeignet sind, das Ziel des Vorhabens zu erreichen (zum Beispiel mit Hilfe des Stellenprofils (Tätigkeitsbeschreibung inklusive Stellenanteil im Projekt sowie das zuletzt dokumentierte Bruttojahresgehalt/das tatsächliche Arbeitnehmerbruttoentgelt und Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers), Qualifikationsnachweise, kurzer Lebenslauf, Arbeitsvertrag bzw. Entwurf oder Dienstleistungsvertrag)
- Erfahrung mit vergleichbaren Vorhaben, vorhandene personelle/technische Kapazitäten
- Nachweis, dass eingesetztes Personal nicht doppelt gefördert wird (ggf. Lehrdeputatsermäßigung)
- Zuordnung der geplanten Ausgaben zu den Arbeitspaketen
- Finanzierung des Vorhabens, ggf. Herkunft der Eigenmittel
- Erläuterung, ob der Antragsteller neben der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit auch eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.
 - o Falls ja: Wird die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeit des Antragstellers in einer Trennungsrechnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt? (ggf. Nachweis über Trennungsrechnung des Jahresabschlusses vorlegen)
 - Falls nein: Ist die wirtschaftliche Tätigkeit des Antragstellers als reine Nebentätigkeit anzusehen? Dies ist der Fall, wenn der Einsatz derselben Inputs (z.B. Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) für die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeit erfolgt UND die der wirtschaftlichen Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität des Antragstellers beträgt. Hierüber ist ein Nachweis vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu erbringen.
- Erläuterung, ob Partnerunternehmen⁷ (ungleich Verbundpartner in Verbundprojekten) am Vorhaben beteiligt sind. Wenn ja:
 - o Erläuterung, ob das Vorhaben eine Auftragsforschung oder eine Forschungsdienstleistung für das Partnerunternehmen darstellt.
 - Falls ja, muss ein angemessenes Entgelt für die Leistung erhoben werden. Dieses Entgelt muss entweder dem Marktpreis entsprechen oder die Gesamtkosten der Leistung incl. einer üblichen Gewinnspanne widerspiegeln oder der Preis muss sich

⁶Es muss ersichtlich werden, welche Aufgaben der/die Antragsteller/-in innerhalb der Laufzeit des Vorhabens mit den beantragten Ressourcen umsetzen will und inwiefern weitere Akteure eingebunden werden.

⁷ Hier sind Kooperationspartner gemeint, die „Unternehmen“ sind, d.h. das Vorhaben zum wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich des Partners gehört. Falls das Vorhaben zum nichtwirtschaftlichen Bereich des Partners des Antragstellers gehört, ist der Partner nicht als „Unternehmen“ zu bewerten.

aus nach dem Arm's-length-Prinzip geführten Verhandlungen ergeben haben.

- Erläuterung, ob es sich um eine wirksame Zusammenarbeit⁸ zwischen dem Antragsteller und dem Partnerunternehmen handelt.
 - Falls ja, sind die Bedingungen des Kooperationsvorhabens mit dem Antrag vorzulegen.
- Darstellung der beabsichtigten Dokumentation des Fortschritts des Vorhabens, Bewertung der Ergebnisse
- Nachnutzung/Weiterverwertung und Verbreitung der Ergebnisse des Vorhabens, Übertragbarkeit



EUROPÄISCHE UNION:
Investition in Ihre Zukunft
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

⁸ Das Kriterium der wirksamen Zusammenarbeit ist erfüllt, wenn die zwei folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Mindestens zwei unabhängige Partner verfolgen arbeitsteilig ein gemeinsames Ziel und legen gemeinsam den Gegenstand des Vorhabens fest, wirken an seiner Gestaltung mit, tragen zu seiner Durchführung bei und teilen die mit ihm verbundenen finanziellen, technischen, wissenschaftlichen und sonstigen Risiken sowie die erzielten Ergebnisse.
- Einer oder mehrere Partner tragen die vollen Kosten des Vorhabens und entlasten damit andere Partner von den mit dem Vorhaben verbundenen finanziellen Risiken.